

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 22. November 2007, Carpi Badía/Kommission (F-110/06, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten von José María Carpi Badía.

(¹) ABl. C 92 vom 12.4.2008.

**Urteil des Gerichts vom 30. November 2011 —
Transnational Company „Kazchrome“ und ENRC
Marketing/Rat und Kommission**

(Rechtssache T-107/08) (¹)

**(Dumping — Einfuhren von Siliciummangan mit Ursprung
in China und Kasachstan — Nichtigkeitsklage — Ausfuhr-
preis — Vergleich zwischen dem Ausfuhrpreis und dem
Normalwert — Berechnung der Unterbietungsspanne —
Außervertragliche Haftung)**

(2012/C 25/91)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerinnen: Transnational Company „Kazchrome“ AO (Aqtöbe, Kasachstan) und ENRC Marketing AG (Kloten, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte L. Ruessmann und A. Willems, dann Rechtsanwälte A. Willems und S. De Knop)

Beklagte: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. P. Hix im Beistand der Rechtsanwälte G. Berrisch und G. Wolf, dann J. P. Hix und B. Driessen im Beistand von Rechtsanwalt G. Berrisch) und Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. van Vliet und K. Talabér-Ritz)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Euroalliages (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Bourgeois, Y. van Gerven und N. McNelis)

Gegenstand

Antrag auf Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1420/2007 des Rates vom 4. Dezember 2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Siliciummangan mit Ursprung in der Volksrepublik China und Kasachstan und zur Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren von Siliciummangan mit Ursprung in der Ukraine (ABl. L 317, S. 5), soweit sie die Einfuhren des von der Transnational Company „Kazchrome“ AO erzeugten Siliciummangans betrifft, und auf Schadensersatz

Tenor

1. Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1420/2007 des Rates vom 4. Dezember 2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Siliciummangan mit Ursprung in der Volksrepublik China und Kasachstan und zur Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren von Siliciummangan mit Ursprung in der Ukraine wird für nichtig erklärt, soweit er für die von der Transnational Company „Kazchrome“ AO hergestellten Einfuhren von Siliciummangan gilt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Transnational Company „Kazchrome“ und die ENRC Marketing AG tragen die Hälfte ihrer eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
4. Der Rat der Europäischen Union trägt die Hälfte der Kosten der Transnational Company „Kazchrome“ und der ENRC Marketing sowie seine eigenen Kosten.
5. Euroalliages trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 116 vom 9.5.2008.

**Urteil des Gerichts vom 30. November 2011 — Sniace/
Kommission**

(Rechtssache T-238/09) (¹)

**(Staatliche Beihilfen — Umschuldungsvereinbarungen — Ent-
scheidung, mit der die Beihilfen für mit dem Gemeinsamen
Markt unvereinbar erklärt werden — Begründungspflicht)**

(2012/C 25/92)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Sniace, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. J. Moncholí Fernández und S. Rating)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: C. Urraca Caviedes)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2009/612/EG der Kommission vom 10. März 2009 über die Maßnahme Spaniens C 5/2000 (ex NN 118/97) zugunsten des Unternehmens Sniace, SA mit Sitz in Torrelavega (Kantabrien) und zur Änderung der Entscheidung 1999/395/EG (ABl. L 210, S. 4)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sniace, SA trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

(¹) ABl. C 193 vom 15.8.2009.